

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00043 vom 23. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00043

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00043 du 23 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00043 del 23 marzo 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1970, arbeitete ab April 1987 als Hausangestellte in einem Krankenhaus. Im Jahr 1988 war sie von einem Verkehrsunfall betroffen, bei dem sie eine Kontusion des linken Unterschenkels mit Distorsion des oberen Sprunggelenks erlitt. Die Unfallversicherung Stadt Y.____ (UV Y.____) kam für die Heilungskosten auf und erbrachte Taggelder, und die zuständige Einrichtung der beruflichen Vorsorge sprach ihr per Mitte September 1991 eine Invaliden pension aufgrund einer vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf zu (vgl. die Sachverhaltsdarstellung im Urteil in Sachen X.____ gegen UV Y.____ vom 27. November 2015, Prozess Nr. UV.2014.00035).

Mit den Verfügungen vom 31. Juli/7. August 1995 gewährte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, der Versicherten mit Wirkung ab dem 1. Februar 1990 eine Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 70 % (Urk. 7/9-14).

In den nachfolgenden Revisionsverfahren bestätigte die IV-Stelle den Anspruch von X.____ auf die bisherige ganze Rente mehrmals (Mitteilung vom 29. April 2002, Urk. 7/28; Mitteilung vom 29. Juni 2005, Urk. 7/40; Mitteilung vom 25. August 2008, Urk. 7/49). Die UV Y.____ hatte der Versicherten mit Verfügung vom 21. Juni 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 100 % zugesprochen (vgl. die Sachverhaltsdarstellung im Urteil des Prozesses Nr. UV.2014.00035).

E. 1.2

Im September 2012 leitete die IV-Stelle erneut ein Revisionsverfahren in die Wege (Urk. 7/60) und liess die Versicherte hierzu durch Dr. med. Z.____, Spezialarzt für Rheumatologie, und Dr. med.

A.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, bidisziplinär begutachten (Gutachten vom 28. Mai 2013, Urk. 7/72). Mit Vorbescheid vom 2. September 2013 eröffnete die IV-Stelle der Versicherten, dass ihr Invaliditätsgrad nur noch 20 % betrage und deshalb die Aufhebung der Rente geplant sei. Gleichzeitig hielt die IV-Stelle fest, die Versicherte könne wegen des langjährigen Rentenbezugs nicht ohne Weiteres auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden, weshalb die Durchführung einer Potentialabklärung vorgesehen sei (Urk. 7/79). Die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Bischoff, liess am 3. Oktober 2013 Einwendungen zum Vorbescheid vorbringen (Urk. 7/87).

Die IV-Stelle liess im November 2014 bei der B.____ AG die Potentialabklärung in Form einer einmonatigen Erprobung der Leistungsfähigkeit durchführen (Urk. 7/110-113) und

verneinte anschliessend mit Verfügung vom 8. Dezember 2014 den Anspruch der Versicherten auf berufliche Massnahmen, da solche aufgrund des Gesundheitszustands nicht möglich seien (Urk. 7/115-1 16).

Die UV Y. ___ hatte nach Beizug des Gutachtens von Dr. Z. ___ und Dr. A. ___ die bisherige 100%ige Unfallrente mit Verfügung vom 31. Oktober 2013 und Ein spracheentscheid vom 8. Januar 2014 auf eine 26%ige Rente herabgesetzt.

Das Sozialversicherungsgericht hob diesen Entscheid in der Folge mit dem erwähnten Urteil vom 27. November 2015 auf.

E. 1.3

Mit Mitteilung vom 17. November 2015 eröffnete die IV-Stelle der Versicherten über ihren Rechtsvertreter, dass sie zur Klärung der Leistungsansprüche eine umfassende medizinische Untersuchung als notwendig erachte und dass die Begutachtung durch Dr. med. C. ___

erfolge und eine rheumatologische Abklärung durch Dr. C. ___ und eine psychiatrische Abklärung durch Prof. D. ___ beinhalte. Gleichzeitig wies die IV-Stelle darauf hin, dass triftige Einwendungen gegen eine oder mehrere der genannten Gutachter beziehungsweise Gutachterinnen sowie Zusatzfragen bis zum 27. November 2015 schriftlich eingereicht werden könnten (Urk. 7/129). Mit Zuschrift vom 18. November 2015 liess die Versicherte mitteilen, dass Dr. C. ___ und Prof.

D. ___ als befangen abgelehnt würden, da sie von der IV-Stelle massiv ökonomisch abhängig seien und sich Dr. C. ___ bei der IV-Stelle wiederholt gegen Versicherte gewendet habe (Urk. 7/130). Die IV-Stelle kontaktierte die Kanzlei des Rechtsvertreters der Versicherten am 25. November 2015 telefonisch und teilte mit, dass sie auf die Einwendungen vom 18. November 2015 nicht einzutreten gedenke, dass aber noch die Möglichkeit bestehe, die Einwendungen bis zum Fristablauf zu ergänzen oder andere Gutachter vorzuschlagen. Anlässlich dieses Gesprächs nahm sie von der Auskunft Notiz, Rechtsanwalt Markus Bischoff sei bis am 8. Dezember 2015 abwesend und es könne direkt die Zwischenverfügung erstellt werden (Urk. 7/131). Dementsprechend verfügte sie am 26. November 2015, an der Abklärung durch Dr. C. ___ und Prof.

D. ___ werde festgehalten (Urk.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 26. November 2015 liess die Versicherte durch Rechtsanwalt Markus Bischoff mit Eingabe vom 12. Januar 2016 Beschwerde erheben (Urk. 1) und beantragen, Dr. C. ___ sei als Gutachterin als befangen zu erklären (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle beantragte in der Beschwerdeantwort vom 8. Februar 2016, die Beschwerde sei abzuweisen (Urk. 6), was der Versicherten am 9. Februar 2016 mitgeteilt wurde (Urk. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

Bei der angefochtenen Verfügung vom 26. November 2015, mit der die Beschwerdegegnerin an der Abklärung durch Dr. C. ___ und Prof. D. ___ festhielt (Urk. 2), handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Diese ist

in Anwendung von Art. 46 lit. a VwVG selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. BGE 132 V 93 E. 6.1).

Gemäss der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts können im erstinstanzlichen Verfahren unter dem Titel des nicht wieder gutzumachenden Nachteils zum einen wie bisher gesetzliche Ausstandsgründe gegen einzelne Personen vorgebracht werden und zum andern neu auch Einwendungen, welche die Notwendigkeit einer Begutachtung, die Auswahl der medizinischen Disziplinen oder die Fachkompetenz der beauftragten Sachverständigen betreffen (BGE 138 V 271 E. 1.1 und E. 3, 137 V 210 E. 3.4.2.7). Ferner hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein nicht wieder gutzumachender Nachteil auch im Falle der Zulassung oder Ablehnung von Zusatzfragen in Betracht falle (BGE 141 V 330).

Mit der Rüge der Befangenheit von Dr. C.____ lässt die Beschwerdeführerin einen Ausstandsgrund gegen diese Gutachterin geltend machen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Während die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren sowohl Dr. C.____ als auch Prof. D.____ abgelehnt hat, beschränkt sich im vorliegenden Verfahren die Rüge der Befangenheit auf Dr. C.____. Zur Begründung der Befangenheit lässt die Beschwerdeführerin zum einen auf eine grosse wirtschaftliche Abhängigkeit von Dr. C.____ von der Invalidenversicherung hinweisen, die sich daraus ergebe, dass Dr. C.____ in den Jahren 2012-2014 von der Beschwerdegegnerin 392 Gutachtensaufträge erhalten habe und daneben auch Gutachten für die IV-Stellen weiterer Kantone ersteile (Urk. 1 S. 3 f.). Zum andern lässt die Beschwerdeführerin vorbringen, Dr. C.____ ergreife in ihren Gutachten immer wieder einseitig zu Gunsten der Invalidenversicherung Partei und sie sei deswegen in einem Fall auch vom Bundesgericht als befangen erklärt worden, ausserdem führten ihre Gutachten fast immer zur Annahme einer rentenausschliessenden Invalidität (Urk. 1 S. 4).

E. 2.2.1

Was die Rüge der wirtschaftlichen Abhängigkeit betrifft, so ist eine solche strukturell bedingte Abhängigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für sich allein kein Ausstandsgrund (BGE 138 V 271 E. 2.2.2). Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz auch für mono- und bidisziplinäre Gutachten explizit bestätigt (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1) und hat in weiteren, jüngst ergangenen Urteilen daran festgehalten (Urteile 8C_599/2014 vom 18. Dezember 2015 E. 3.2 und 8C_467/2014 vom 29. Mai 2015 E. 4, je mit Hinweisen). Unter diesen Umständen erlaubt die eingereichte Aufstellung zur Anzahl Gutachtensaufträge pro Gutachter in den Jahren 2012-2014 (Urk. 3) nicht den Schluss auf eine Befangenheit von Dr. C.____, auch wenn ihre dominierende Stellung augenfällig ist.

E. 2.2.2

Was die weitere Rüge der systematischen Voreingenommenheit anbelangt, so hat das Bundesgericht neulich festgehalten, die Befangenheit einer sachverständigen Person könne grundsätzlich nicht mit der Schilderung einzelner angeblich negativer Erfahrungen anderer versicherter Personen in früheren Fällen begründet werden, es sei denn, es werde substantiiert dargelegt, wie sich aus einer Fehlleistung in früheren Fällen auf die

Befangenheit eines Experten im konkreten Fall schliessen lasse (Urteil des Bundesgerichts 8C_599/2014 vom 18. Dezember 2015 E. 6.2). Das Bundesgericht hat sich sodann mit dem - auch vorliegend zur Diskussion stehenden - Anwendungsbeispiel eines systematisch (zu) niedrigen Arbeitsunfähigkeitsgrades auseinandergesetzt und ausgeführt, auch hier könne eine systematische Benachteiligung nicht durch eine Aufzählung von Einzelfällen aus der Praxis eines Rechtsvertreters bewiesen werden, hingegen sei nicht völlig ausgeschlossen, dass der (Anscheins-)Beweis einer systematischen Voreingenommenheit eines Experten mittels verlässlicher Statistik über die Gutachtenstätigkeit geführt werden könne (E. 6).

E. 2.2.3

Damit sind keine Umstände nachgewiesen, die Dr. C.____ unabhängig vom vorliegenden konkreten Fall als generell befangen erscheinen lassen. Anhaltspunkte, die auf eine Befangenheit von Dr. C.____ im konkreten Fall hinweisen und gegen der Bestellung zur Gutachterin sprechen, sind ebenfalls nicht gegeben.

E. 2.3

). Die Beschwerdeführerin hat jedoch auch im vorliegenden Verfahren keine fallbezogenen Einwendungen vortragen und auch keine Ergänzungen zur Fragestellung beantragen lassen.

Immerhin ist n ebenbei zu bemerken, dass das Bundesgericht

als Abklärungsinstrument der Wahl für komplexe Fälle die umfassende polydisziplinäre Begutachtung bezeichnet hat und nur in begründeten Fällen ein Abweichen davon als angezeigt erachtet hat, nämlich dann, wenn die medizinische Situation offenkundig ausschliesslich ein oder zwei Disziplinen beschlägt, keine weiteren interdisziplinären Bezüge in Frage stehen und kein besonderer arbeitsmedizinischer beziehungsweise eingliederungsbezogener Klärungsbedarf besteht (BGE 139 V 349 E. 3.2).

Vorliegendens geht es um die Überprüfung einer langjährigen Rente, es steht unter anderem die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung zur Diskussion (vgl. Urk. 7/72/8), die den Ausschluss organischer Ursachen für die Symptomatik voraussetzt, es existiert

bereits das bidisziplinäre

rheumatologische und psychiatrische Gutachten von Dr. Z.____ und Dr. A.____ (Urk. 7/72), welches das Gericht im Urteil betreffend die Unfallversicherung vom 27. November 2015 indessen als unvollständig beurteilt hat (E. 2.3 des Urteils des Prozesses Nr.

UV.2014.00035), und schliesslich stehen zweifellos Fragen der Eingliederung im Raum. Damit spricht einiges für die Veranlassung einer polydisziplinären Begutachtung anstelle einer bidisziplinären. Dies muss ungeachtet der vorliegend angefochtenen, hinsichtlich der Befangenheit von Dr. C.____ gerichtlichen beurteilten Verfügung zulässig sein.

E. 2.4

Damit ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abzuweisen. 3.

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 69 Abs. 1 bis

IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Markus Bischoff -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

E. 3

E. 6. 5).

Aufgrund dieses Urteils vom 1 8. Dezember 2015 , auf das sich die Beschwerdeführerin
explizit beruft (vgl. Urk. 1 S. 3), sind die von ihr angeführten zwei Fallbeispiele, in denen
ein Rentenanspruch gestützt auf eine Beurteilung von Dr. C.____ verneint worden ist (vgl.
Urk. 1 S. 3) , nicht dazu geeignet, eine systematische Befangenheit von Dr. C.____ zu
belegen , und das Gleiche gilt für den angerufenen Fall I, in dem das Bundesgericht Dr.
C.____ wegen einer Äusserung zu den Erfolgsaussichten der IV-Stelle als befangen erklärt
hat (Urteil 8C_531/2014 vom 2 3. Januar 2015 E. 6.1.2 ; vgl. Urk. 1 S. 4).

Was den statistischen Nachweis einer Befangenheit betrifft, so sind gemäss dem Bundes
gerichtsurteil vom 18. Dezember 2015 wohl teilweise Statistiken über die Tätigkeit
verschiedener Gutachtensinstitute vorhanden, hingegen existieren zur Tätigkeit einzelner
Gutachter offenbar (noch) keine solchen Daten (Urteil des Bundesgerichts 8C_599/2014
vom 1 8. Dezember 2015 E. 6.6). Es kann jedoch nicht Sache des erstinstanzlichen Gerichts
sein, solche Daten im vorliegenden konkreten Fall zu erheben. Denn das Bundesgericht hat
im besagten Urteil zusätzlich erwogen, bei einer Auswertung der Häufigkeitsverteilung der
attestierten Arbeitsunfähigkeiten sei mit einem gewissen Streubereich zu rechnen und
aussagekräftig könnte nur eine starke Abweichung sein, wobei auch in diesem Fall noch
überprüft werden müsste, ob sie nicht durch andere Faktoren (als durch eine
Voreingenommenheit) besser erklärbar wäre (E. 6.5). Eine Datenerhebung könnte sich also
nicht auf Dr. C.____ beschränken, sondern es müssten weitere Gutachter einbezogen werden
und die erhobenen Daten müssten einer umfassenden, verschiedene Faktoren
berücksichtigenden Analyse unterzogen werden. Eine solche Erhebung und Analyse geht
über das hinaus, was ein einzelfallbezogenes und erstinstanzliches Gerichtsverfahren zu
leisten hat (vgl. BGE 139 V 3

E. 9

E. 5.2.2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.